

**1. Die Kostenbasis „Platzkosten 2015“ wird beibehalten, durch:**

- ✓ *Verweigerung des Einvernehmens der Kommune zu Kostenpositionen, indem Grundleistungen als Sonderleistungen deklariert werden (z. Bsp. keine Vergütung für Personalbesetzung in der Abendbetreuung, gemäß Betriebserlaubnis)*
- ✓ *Unterbreitung vorhersehbarer, unannehmbarer Kostenangebote durch den Landkreis an den freien Träger (z. Bsp. Reduzierung der Freistellung für die pädagogische Leitung von 26 auf 14 Stunden mit der Begründung „...dass nichts für die Ewigkeit ist...“)*
- ✓ *Ablehnung eines fundiert untersetzten räumlich, pädagogisch, konzeptionell bedingten Personalbedarfes über Mindestschlüssel mit der Begründung“...das dies ein Sahnehäubchen ist...“*

**Ergebnis:**

Es gibt keine LQE Vereinbarung zu Platzkosten 2018.

Die Kommune erstattet ein Betriebskostendefizitausgleich auf Basis der Platzkosten 2015 + 3 % aus einem Vergleich vor der Schiedsstelle für das Jahr 2017.

**2. Die höheren gesetzlichen, notwendigen Einnahmen für 2018 werden mit den Kosten aus 2015 verrechnet.**

**Ergebnis:**

Aus der Rechenweise „Platzkosten 2015 mit Einnahmen aus 2018“ ergibt sich ein Betriebskostendefizit in Höhe von 267.145 €.

Die Berechnung „Kalkulation Mindestplatzkosten 2018 mit Einnahmen 2018“ ergibt sich ein Betriebskostendefizit in Höhe von 381.536 €. (*inklusive Betreuung bis 20:30 Uhr und 35 Stunden Mehrbedarf Personal*).

$381.536 \text{ minus } 267.145 = 114.391 \text{ €}$ .

*Anmerkung: Die kalkulierten Platzkosten 2018 der Tageseinrichtung Färberhof entsprechen den Durchschnittskosten für Sachsen-Anhalt.*

**Da die Hansestadt Stendal allen Tageseinrichtungen das Betriebskostendefizit in voller Höhe erstattet, „spart“ die Kommune bezüglich der Tageseinrichtung Färberhof demnach 114.391 € für das Jahr 2018 ein.**

**Rechtsauffassung der Hansestadt Stendal:** Die Verrechnung von Kosten aus 2015 mit Einnahmen aus 2018 ist gemäß der Trägervereinbarung zwischen Kommune und Färberhof zulässig. (*Diese Trägervereinbarung ermöglicht eine Anpassung wenn die Sach-oder Rechtslage sich derart ändert, dass ein Festhalten an der Vereinbarung einem Partner nicht mehr zugemutet werden kann.*). Der Oberbürgermeister lehnt diese mögliche Anpassung der Vereinbarung ab.

**Rechtsauffassung des Landkreises Stendal 2015:** Im Übergangsjahr 2015 vertritt das Jugendamt gegenüber freien Trägern folgende Position: Das KiFöG sieht Zeiträume ohne jede Vereinbarung nicht vor. *Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Vereinbarungen müssen notgedrungen zwischen Kommune und Trägern Regelungen getroffen werden, die eine Defizitdeckung bis dahin sicherstellen. Als Grundlage können beide Seiten vereinbaren, die Jahreskalkulation .....oder alternativ die IST-Kosten zugrunde zu legen.....* „

**Rechtsauffassung des Landkreises Stendal 2018:** Das Jugendamt erklärt diese Verrechnungsmethode der Stadtverwaltung vollumfänglich für zulässig. **Weil:** Gemäß § 78 d, Absatz 2, Satz 4 gilt die Vergütung für 2015 bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter. Die Trägervereinbarung lässt die Verrechnungsmethode: „Einnahmen aus 2018 mit Kosten aus 2015“ zu. Die sich daraus ergebene automatische hohe Unterdeckung wird nicht kommentiert.

**Fragen:**

**Warum verweigert der Oberbürgermeister die mögliche Anpassung der Trägervereinbarung?**

**Warum vertritt das Jugendamt in Bezug auf den Färberhof nicht die Rechtsauffassung aus 2015? Denn:**

*Das KiFöG sieht einen Zeitraum von 3 Jahren ohne Vereinbarung bzw. ohne den Ersatz der Vereinbarung durch die Schiedsstelle auch nicht vor, weil gemäß SGB VIII, Abs. 2, Satz 1, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung, bereits **6 Wochen nach Verhandlungsaufwurf** die fehlende Vereinbarung durch Schiedsspruch UNVERZÜGLICH ersetzt werden sollte.*